

> Landrat / Parlament | Geschäfte des Landrats

Titel: Interpellation von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion:

Fristverlängerungen an den Gerichten - ein schädliches und

teures Gewohnheitsrecht?

Autor/in: Klaus Kirchmayr

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 4. Juni 2015

Bemerkungen: --

Verlauf dieses Geschäfts

Eine schnelle und effizient handelnde Justiz ist im allseitigen Interesse. Urteile, welche möglichst bald nach einem Vorfall, bzw. nach Einreichung der Klage erfolgen haben nachgewiesenermassen eine bessere Wirkung und vermeiden unnötige Kosten, welche durch eine langdauernde Unsicherheit entstehen können.

Aus diesem Grund sind in den einschlägigen Gerichtsorganisations-Gesetzen für die beteiligten Parteien jeweils klare Fristen formuliert, welche einzuhalten sind. Sehr oft betragen diese 30 Tage, welche allerdings bei vorhandener Begründung mehrfach verlängert werden kann.

Diese Fristverlängerungen an den Gerichten können dazu führen, dass sich Gerichtsprozesse stark verlängern und die vom Gesetzgeber angestrebte zügige Urteilsfindung massiv verzögert wird. Die Verzögerung von Gerichtsprozessen durch die Ausschöpfung aller möglichen Fristen wird gar in gewissen Rechtbereichen als eigentliche Taktik regelmässig beobachtet. In diesem Zusammenhang bitte ich das Kantonsgericht um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie viele Fristverlängerungsgesuche wurden an den drei Gerichten Zivilkreisgerichte, Strafgericht und Kantonsgericht 2013 und 2014 eingereicht? Wie viele davon wurden bewilligt?
- Wie viele Tage Fristverlängerung wurden in den Jahren 2013 und 2014 gewährt?
- 3. Welcher Anteil der an den drei Gerichten anhängigen Fälle kommt ohne Fristverlängerung einer der Parteien aus?
- 4. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgen die Fristverlängerungen?
- 5. Wie erfolgt die Prüfung der Rechtmässigkeit/Angemessenheit einer Fristverlängerung?
- 6. Welchen administrativen Aufwand/Kosten hat die Bewilligung einer Fristverlängerung? Wird dies kostendeckend verrechnet?